

2.3 Rechtliche Aspekte von Mediation

„**Mediation** (lat. Vermittlung)¹ (.. ist ein außergerichtliches, nicht öffentliches) Verfahren (konstruktiver **Konfliktregelung**), bei dem die Parteien (eines Konflikts) mit Unterstützung eines Dritten, dem Mediator, einvernehmliche Regelungen oder Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen.“

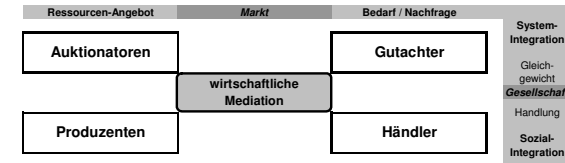


Abbildung: „Idealtypen wirtschaftlicher Mediation“

Mediation als wirtschaftliche Betätigung, die keiner Streit behafteten, einen juristischen Grundberuf verlangenden Rechtsbesorgung oder Rechtsberatung entspricht, kann mit Horsch² in die Idealtypen:

- **Gutachter**, als reine Informationsproduktion
- **Auktionatoren**, als Preisermittlung
- **Händler**, als Durchleitung von Tauschobjekten und
- **Produzenten**, die Modifikationen von Interessen oder Objekten vornehmen

unterschieden werden.

Die Offenlegungspflichten von Unternehmen oder Transparenz allgemein beispielsweise können dann als Mediationsersatz oder Mediationsergänzung angesehen werden, denen mit der Verbreitung über die Medien eine besondere Bedeutung zukommt. Auch die Auswahl der Offenlegungen von Unternehmen entspricht bereits einem Mediationsvorgang, der aber strengeren Regularien ausgesetzt ist.

Nationale wie internationale Standards der Informationsbedürfnisse von Gläubigern werden durch Rechnungslegungsstandards wie denen der IAS oder der US-GAAP betont. Das deutsche HGB ist besonders auch durch Informationserfordernisse im Sinne des Verbraucherschutzes geprägt und die Charta der Grundrechte der EU regelt im Kapitel II „Freiheiten“ mit

Artikel 16 der Charta der Grundrechte der EU: „Unternehmerische Freiheit“

„Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.“

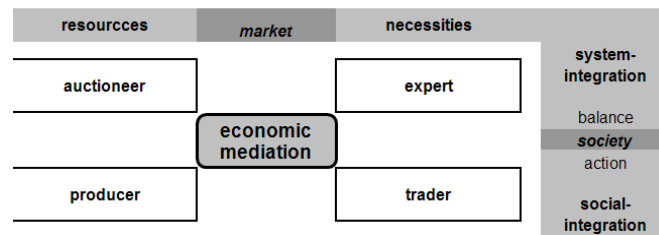
Beispielsweise Versicherungsschutz als immaterielles durch Informationsaustausch geprägtes Gut nimmt seit jeher eine Sonderrolle in der Rechnungslegung ein, indem differenzierte Informationen beispielsweise über die Gewinnanteilssätze in der Lebensversicherung und

¹ Vgl. <http://www.wikipedia.de>

² Vgl. A. Horsch: "Rating in der Versicherungswirtschaft", VVW Karlsruhe 2006, S.6 auch für eine weitergehende Analyse von insbesondere Mediation.

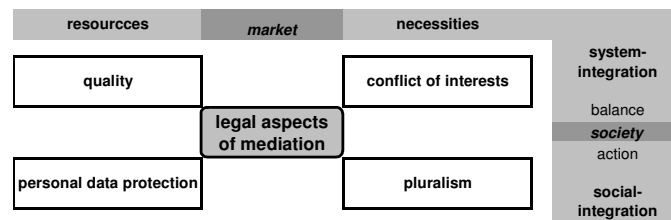
Abstract 2.3.: legal aspects of mediation

Mediation, "a form of alternative dispute resolution, aims to assist two (or more) disputants in reaching an agreement." (look <http://en.wikipedia.org>)



There are four ideal types of mediators: experts, auctioneers, trader and producer.

Divided up by conflict of interests, quality, pluralism and personal data protection changes in legal aspects of mediation are discussed, which are primarily intended from supervision of financial mediation and from information entrance:



Transparency is discussed as a mediation replacement.

über abgekürzte Gewinn- und Verlustrechnungen zu den betriebenen Sparten in der Nicht-Lebenversicherung mit den Jahresabschlüssen berichtet werden.

Im Folgenden werden neuere Rechtsauffassungen insbesondere für Informationsmediäre resümiert um daraus erforderliche wie wünschenswerte Auskunftspraktiken besonders gegenüber dem Verbraucher und einer politischen Öffentlichkeit abzuleiten und wie diese besonders die Finanzdienstleistung betreffen.

Wir wollen uns auch hier mit einer Gliederung zur Generierung einer angemessenen Vollständigkeit an dem entwickelten Rahmen einer Organizational Responsibility wie folgt orientieren:

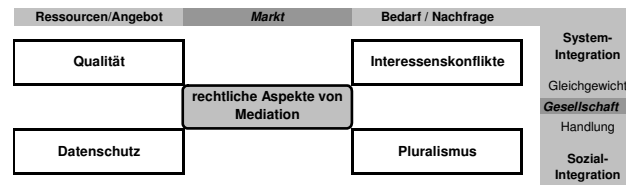


Abbildung: „rechtliche Aspekte von Mediation“

[4]. Datenschutz

Paradigmenwechsel des Informationszugangs³:

„... seit dem 1. Januar 2006 (gilt) der Grundsatz, dass die Gewährung von Zugang zu behördlichen Informationen die Regel ist und die Verwehrung des Zugangs die Ausnahme. Dies ist ein Paradigmenwechsel, galt doch bisher das Prinzip, dass behördliche Informationen grundsätzlich nicht öffentlich sind, es sei denn, es besteht ein spezialgesetzlich normierter Auskunftsanspruch.“

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)⁴ vom 5. September 2005, das als gemeinsamer Nenner der entsprechenden älteren Ländergesetze gesehen werden kann, regelt neben genanntem allgemeinen Zugangsrecht zu amtlichen Informationen einschränkend mit §3 IFG „Schutz von besonderen öffentlichen Belangen“, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht unter anderem wenn

- 1.d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden sowie
- 1.e) wenn Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle berührt sind

und womit die Informationsansprüche von spezialgesetzlicher Interessensvertretung gewahrt sein können.

So regelt der §4 IFG weiter den „Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses“ insbesondere gegenüber einer den Entscheidungsprozess in Frage stellenden möglichen Vereitelung, wobei aber „Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter“ regelmäßig nicht der Entscheidungsvorbereitung zugerechnet werden, sondern Entscheidungscharakter gegenüber dem Informationsrecht der Betroffenen tragen.

³ Vgl. etwa <http://www.wikipedia.de> zum Stichwort: Informationszugang

⁴ Vgl. etwa <http://www.juris.de>

Ist der Schutz personenbezogener Daten (Dritter) mit dem §5 IFG gegeben, so regelt §6 auch den „Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“. Insbesondere Letzteres gilt es auch gegenüber den begründeten Informationsinteressen von Verbrauchern und einer politischen Öffentlichkeit zu überdenken.

Einer zeitnahen und unaufwendigen Ermöglichung des Informationszugangs entspricht dann der §11 IFG „Veröffentlichungspflichten“, die die Führung von Verzeichnissen zu Informationssammlungen und deren Zweck in allgemein zugänglicher Weise und insbesondere in elektronischer Form festschreiben.

Das Recht der informellen Objektivität und Angemessenheit ist unter anderen mit dem §8 „Schutz personenbezogener Daten“ ein auch und insbesondere privatwirtschaftlich zu achtendes.

[2]. Qualität

§138 BGB „Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher“ legt eine wenn auch und insbesondere interpretierbare Mindestqualität besonders von Finanzdienstleistungen fest, die mit dem Bezug auf das Urteilsvermögen von Geschäftspartnern oder Dritten sowie derer Informationsstände einen geschäftlichen Kulturstandard einfordert.

Mit dem Entwurf der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes,

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Versicherungsvertragsrechts⁵:

„**A. Problem und Ziel:** .. Den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes wird das (geltende) Gesetz nicht mehr vollständig gerecht. .. Das Versicherungsvertragsrecht ist .. zeitgemäß und übersichtlich zu gestalten.“

B. Lösung: .. Die Stellung des Versicherungsnehmers wird gegenüber dem Versicherer deutlich gestärkt, die Transparenz wird verbessert. .. Der Gesetzentwurf sieht neue Regelungen zur Laufzeit von Verträgen und zu Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechten, zur vorläufigen Deckung und zur Pflichtversicherung vor. Für einzelne Versicherungszweige, z. B. für die Berufsunfähigkeitsversicherung, werden gesetzliche Mindeststandards bestimmt. Insbesondere wird das Recht der Lebensversicherung modernisiert. .. Erstmals erhält der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Beteiligung an den stillen Reserven/Bewertungsreserven. .. ferner sind ihm in Zukunft die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten mitzuteilen.

..
E. Sonstige Kosten: Versicherungsprodukte können sich u. a. dadurch verteuern, dass der Versicherungswirtschaft aufgrund des Aufwands für eine verbesserte Beratung und Information sowie einer Verbesserung der Rechte der Versicherungsnehmer insgesamt höhere Kosten entstehen. ..“

sowie der Versicherungsvermittlungsverordnung angesprochenen Verbesserungen des Verbraucherschutzes sichern Qualitätsstandards einerseits durch die Vermeidung oder Offenlegung von Interessenskonflikten wie diese noch angesprochen werden.

⁵ Vgl. <http://www.gdv.de>

Andererseits sind aber mit der verursachungsgerechten Beteiligung an den stillen Reserven sowie mit weiteren Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechten insbesondere auch die Qualitätsstandards weiter gestützt. Die vorgesehene 50% Verwendung der stillen Reserven für die Kunden einerseits und als Risikopuffer für die nach dem Zeitwert auszuweisenden Kapitalanlagen andererseits stellt dabei die Kundenbelange gleichbedeutend neben das Risikomanagement der Unternehmen sofern die Kapitalanlage den Geschäftszweck betrifft und greift damit in das zentrale Gut der Versicherungsunternehmung, der Sicherheit, direkt mit ein.

Inwieweit die Produktgestaltung und Abwicklungspraxis der Schadenversicherung der unangemessenen Bereicherung der Unternehmen dient, kann bereits vergleichend aus den Geschäftsergebnissen abgelesen werden und wird mit der Offenlegung von Abwicklungsergebnissen auf freiwilliger Basis von vielen Unternehmen mit den Jahresabschlüssen berichtet, jedoch überwiegend nicht entsprechend der Spartendifferenzierung.

Für Einsichten in Besonderheiten der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen können die Scorecards der Begleit-CD herangezogen werden, die sich am Offenlegungsstandard orientieren.

[3]. Pluralismus

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung vom 19.4.2006 dient mit §1 „Zweck des Gesetzes“ unter anderem dem Schutz der Mitbewerber sowie **dem allgemeinen (öffentlichen) Interesse** eines unverfälschten Wettbewerbs. Mit §6 UWG ist die vergleichende Werbung nur als unlauterer Wettbewerb nicht zulässig und womit direkte Qualitäts- und Nutzungsvergleiche als Bürgerbeteiligung an gesellschaftlicher Entwicklung Rechtsgut sind. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 1.9.2005 dient zusätzlich dem öffentlichen Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs, das mit den Regelungen zu Kartellen und der Wahrnehmung von Marktanteilen über 20% mit dem §39 (3) GWB auch schwache Grenzen für Pluralismus explizit vorgibt. Das öffentliche Interesse war in älteren Fassungen des UWG im Wortlaut lediglich gegen den Verstoß gegenüber den guten Sitten geschützt und benennt nun direkt mit §1 das „Interesse der Allgemeinheit“.

Auch das Urheberrechtsgesetz⁶ in der Fassung vom 13. September 2003 unterstützt die plurale Entwicklung indem einerseits die Förderung von Kultur und Wissenschaft mit besonderen Verwertungsrechten ausgestattet ist sowie insbesondere unternehmerische Verwertungen im rechtlichen Sinne des Urheberrechtsgesetzes Leistungsschutzrechte erhalten, die aber eine angemessene Beteiligung des Urhebers vorsehen.

[1]. Interessenskonflikte

Neuere Gesetzesauffassungen zur Informationsmediation etwa von Wertpapierhändlern, Versicherungsvermittlern und auch der Deutsche Corporate Governance Kodex legen insbesondere Rahmenbedingungen für die Behandlung von Interessenskonflikten im

⁶ Vgl. für eine entsprechende Interpretation beispielsweise R.Holz: "Regionen-Ranking 2003", Shaker 2004, 11f.

geschäftlichen Verkehr fest, die sowohl eine Qualität von Mediation wie auch eine angemessene Transparenz unterstreichen. So regelt das Wertpapierhandelsgesetz (WPHG) in der Fassung vom 17.11.2006⁷:

§20a WPHG (Verbot der Marktmanipulation)

(1) Es ist verboten,

1. **unrichtige oder irreführende Angaben** über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstrumentes **erheblich sind**, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften **zu verschweigen**, ...

§31 WPHG (Allgemeine Verhaltensregeln)

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit **im Interesse seiner Kunden** zu erbringen ...

§34b WPHG (Analyse von Finanzinstrumenten)

(1) Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll (Finanzanalyse), sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Die Finanzanalyse darf nur weitergegeben oder **öffentlich verbreitet** werden, wenn sie **sachgerecht erstellt und dargeboten** wird und

1. **die Identität der Person**, die für die Weitergabe oder die Verbreitung der Finanzanalyse verantwortlich ist, und

2. Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen **Interessenskonflikte** begründen können, zusammen mit der Finanzanalyse offen gelegt werden.

Und mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG über **Versicherungsvermittlung** vom 9.12.2002 werden auch Versicherungsvermittler verpflichtet insbesondere dem Privatkunden Auskunft über ihre vertraglichen Interessensbindungen einerseits zu geben sowie andererseits als „unabhängige“ Vermittler der Beratung eine ausreichende Marktbeobachtung zugrunde zu legen sowie den Beratungsvorschlag zu begründen und zu dokumentieren⁸.

Der schon aufgeführte Deutsche Corporate Governance Kodex⁹ sieht außerdem den Wechsel von Vorständen in den Aufsichtsrat wegen möglicher Interessenskonflikte nicht als Regelfall vor und maximiert die Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern als ehemaligen Vorständen im Punkt 5.4.2 auf 2.

Mit Punkt 3.3 wird die Informationsversorgung des Aufsichtsrates als gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat gesehen also insbesondere auch als Aufgabe des Aufsichtsrates selbst.

⁷ Vgl. <http://www.bafin.de>

⁸ Vgl. etwa bbg Betriebsberatungs GmbH, SMARTcompagnie GmbH: "SMARTguide EU-VermittlerRichtlinie - Handbuch zur EU-Vermittlerrichtlinie - Branchen-Insider über Hintergründe, Konsequenzen, Perspektiven", Heidenrod, Bayreuth 2006 und insbesondere die Punkte (18) und (20) sowie (21) der in Erwägung stehenden Gründe genannter Richtlinie.

⁹ Vgl. <http://www.corporate-governance-code.de>

Neben der über Ausschüßarbeiten der Aufsichtsräte mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex gewollten Einflussnahme auch auf interne Prozesse der Unternehmung sind darüber hinaus in größeren Häusern zur Vermeidung von Interessenskonflikten in Arbeitnehmerbelangen neben der festgeschriebenen Mitarbeiterbeteiligung im Aufsichtsrat beispielsweise (unabhängige) Personalabteilungen heute weitgehend Standard.

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz vom 4.12.2004 ist der Absatz 1 §289 HGB, „Lagebericht“¹⁰ außerdem wie folgt geändert:

„(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. **Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten.** In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit **bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren** einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner sind im Lagebericht die **wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter für die Kapitalgesellschaft zu beschreiben** sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; **zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben**“

Darüber hinaus ist mit Absatz 3 genannter Gesetzesstelle angefügt:

Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Information über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange**, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.“

• Marketing

Eine bewußte Teilnahme an gesellschaftlichen Entwicklungen des Verbrauchers ist wesentlich durch das Marketing der Unternehmen getragen und weshalb besonders auch das kommunikative Marketing bezüglich des Kulturverständnisses einer angemessenen dem öffentlichen demokratischen Interesse der unternehmerischen Informationserbringung zu überdenken ist.

Die abgekürzten Sparten Gewinn- und Verlustrechnungen der Kompositversicherung dienen beispielsweise nicht zuletzt der Einsicht in den Schutz vor unangemessenen Umverteilungen im Sinne des erwähnten §138 BGB. Die Selbstbestimmung der Verbraucher ist außerdem durch detailliert mögliche Einblicke in die mittlere Bestandszusammensetzung von Unternehmen gegeben und darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit über Preisvergleiche einen funktionierenden Wettbewerb zu unterstützen, womit aber der subjektive Nutzen des Kunden sehr stark zu Bedeutung gelangt.

Größere Unternehmen fördern eine allgemeinere Informationserbringung seit Jahren durch von der Öffentlichkeit aber lediglich als komprimierte den Absatz beschleunigende Urteile

¹⁰ Vgl auch R.Holz: "Regionen-Ranking 2005", Shaker 2005, 7f

aufgenommene Sozial-, Öko-, Environmental oder ähnliche Qualitäten, die überwiegend nur von den in gleichem Maße wie die Unternehmen von der positiven Kommunikation solcher Qualitäten profitierenden Ratingagenturen einem objektiven Vergleich zugeführt werden können.

• Wertung

Beispielsweise Financial Strength Ratings bewerten die finanzielle Solidität und das darauf beruhende Potential der wirtschaftlichen Entwicklung im Konflikt von Gläubiger-, Kunden- und Arbeitnehmer-Interessen. Insbesondere die Kundeninteressen werden durch Produktgestaltungen unterschiedlich bedient.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3.7.2004 zuletzt geändert durch Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht vom 19.4.2006 definiert mit

§2 UWG (Definitionen)

(1) „Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. **Wettbewerbshandlung** jede Handlung einer Person mit dem Ziel, zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens den Absatz oder den Bezug von Waren oder die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern.“

Womit professionelle Ratersteller, wenn ihre Produkte Wettbewerbs relevant genutzt werden als Informationsmediäre im Regelungsbereich des UWG liegen. Und als unlautere Wettbewerbshandlungen werden explizit genannt

§4 UWG (Beispiele unlauteren Wettbewerbs)

„Unlauter im Sinne von §3 (Verbot unlauteren Wettbewerbs) handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die **Entscheidungsfreiheit** der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch **Ausübung von Druck**, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen **unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen**;
2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die **geschäftliche Unerfahrenheit** insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die **Leichtgläubigkeit**, die Angst oder die Zwangslage **von Verbrauchern** auszunutzen.
- ..
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den **Kredit des Unternehmers zu schädigen**, sofern die Tatsachen nicht **erweislich wahr** sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die **Tatsachen der Wahrheit zuwider** behauptet oder verbreitet wurden.“

Die aufgeführten unlauteren Wettbewerbshandlungen legen es nahe die Produktion und Kommunikation von Ratings für erklärungsbedürftige Produkte und deren Wert dahingehend zu hinterfragen, inwieweit einerseits die Vernachlässigung von Transparenz und andererseits die Wahl spezieller Bewertungsperspektiven geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit von Verbrauchern einzuschränken. Und wobei die Gefahr der Schädigung des „Kredites“ von

Ratingobjekten bei der Wahrheitsfindung explizit nur gegen Unwahrheiten gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse des Ratingadressaten geschützt wird.

Auch der §5 UWG (Irreführende Werbung)

(2) „Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend ist, sind alle ihre Bestandteile zu berücksichtigen, insbesondere in ihr enthaltene Angaben über:

1. ... die **von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse** und **wesentlichen Bestandteile von Tests** der Waren oder Dienstleistungen;“

nimmt dann explizit Bezug auf die Bedeutung von Informationsmediären für Wettbewerbshandlungen und wobei mit dem Bezug auf die Wesentlichkeit von Information eine mögliche Zerlegung sowie Tiefe dieser nahegelegt ist.

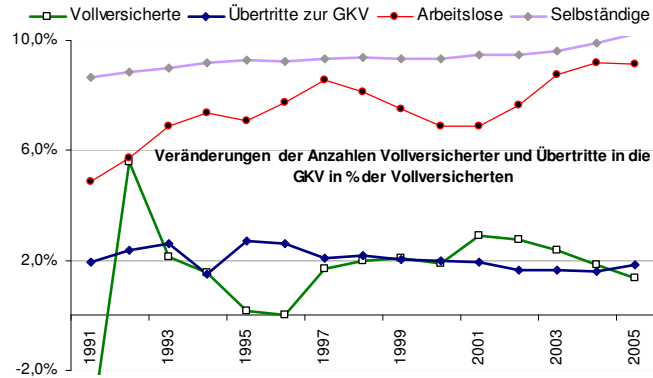
Sowohl Ratersteller wie auch die Auftraggeber von Ratings ziehen wie erwähnt mit ihrem ökonomischen Handeln Vorteile aus der Kommunikation positiver Ratingergebnisse gegenüber Dritten und womit der Interessenskonflikt gegenüber dem Eigennutz gegeben ist.

Die Erfolgsabhängigkeit des Raterstellers wird dann schon durch § 166 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 2.1.2002 mit einer „Sorgfalts- und Wahrheitspflicht“ versehen¹¹:

§166 BGB (Willensmängel; Wissenszurechnung)

„Soweit die **rechtlichen Folgen einer Willenserklärung** durch Willensmängel oder durch die **Kenntnis oder das Kennenmüssen** gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.“

• **Private Krankenversicherung**



Quellen: Zahlenberichte des PKV-Verbandes nach Berichtsjahren (vgl. <http://www.pkv.de>) und Zahlen zur Volkswirtschaft (Arbeitslose und Selbständige pro Erwerbspersonen (Inländer-Konzept) vgl. <http://www.destatis.de>)

¹¹ Vgl. ausführlicher zum Thema etwa M. Baum: "Die Wissenszurechnung", Duncker & Humblot, Berlin 1999.

Die private Krankenversicherung läßt sich seit jeher den Vorwurf gefallen einen Wettbewerb dem Kunden gegenüber mit Eintritt in ein Kollektiv nicht weiter zuzulassen. Hauptgrund ist das Versicherte eine Alterungsrückstellung ansparen die dem Ausgleich der altersabhängigen Leistungsaufkommen über die Zeit dient.

Bei einem Wechsel der Krankenversicherung innerhalb des Systems der privaten Krankenversicherungen ginge einerseits der Kunde das Risiko ein, auf Grund einer eingetretenen Krankheit bei dem neuen Versicherer nur noch mit einem Risikozuschlag aufgenommen werden zu können. Andererseits würde die Mitgabe der Alterungsrückstellung dazu führen, dass gesunde Versicherte Kollektiven mit geringen Leistungsaufkommen beitreten und damit das verlassende Kollektiv schwächen würden.

Das Prinzip zur kollektiven Finanzierung höherer rechnungsmäßiger Leistungen angesparter Alterungsrückstellungen in „gesünderen Kollektiven“ zum Erhalt eines geringeren Beitrags zu nutzen, wird in der privaten Krankenversicherung in der Finanzierung unterschiedlicher Leistungseinschlüsse jedoch praktiziert. So werden künftig Personen die Alterungsrückstellungen für einen umfassenden höheren Versicherungsschutz ohne Unterbrechungen und teilfinanziert über Arbeitgeberbeiträge aufgebaut haben, diese höhere Alterungsrückstellung nutzen können, um damit leistungsschwächeren Krankenversicherungsschutz des eigenen Unternehmens zu extrem niedrigen Beiträgen erhalten zu können. Erfolgreicheren Selbständigen ermöglicht dies ebenso den Krankenversicherungsschutz bezahlbar zu halten.

Die für den Kunden erfolgswirksame Mitgabe der Alterungsrückstellung, ließe sich auch für eine Versicherungslösung zur Branchen weiten (Teil-) Finanzierung anfallender Risikozuschläge nutzen und die bei Wechseln zur gesetzlichen Krankenversicherung ohnehin vom Kollektiv der gesetzlich Versicherten getragen werden.

Nicht in die umfangreiche Diskussion zur Schaffung von Rahmenbedingungen für einen Wettbewerb zwischen den gesetzlichen und den privaten Krankenversicherern einsteigen wollend, sei zur weiteren Vertiefung des Themas auf Jacobs et. al.¹² „Fairer Wettbewerb oder Risikoselektion?“ verwiesen.

Thema soll der Interessenskonflikt zum Eigennutz sein. So legt die Abbildung oben den Eindruck nahe, dass der Wechsel zur gesetzlichen Krankenversicherung, der nur unter Voraussetzungen wie dem geänderter Einkommensverhältnisse überhaupt möglich ist, ein gemanagtes Risiko der privaten Krankenversicherung ist, beispielsweise über die Mitarbeiter-Fluktuation. Auch Selbständige haben mit dem Wiedereintritt in Arbeitsverhältnisse die Möglichkeit der Neuorientierung in der Krankenversicherung.

Die vergleichbaren Größenordnungen der Abwanderung zur gesetzlichen Krankenversicherung mit den Bestandszuwächsen an Vollversicherten machen zudem deutlich, dass das Storno in der privaten Krankenversicherung ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist, womit das Qualitätsmanagement der Unternehmen einerseits sowie auch die

¹² Vgl. K.Jacobs, J.Klauber, J.Leinert: "Fairer Wettbewerb oder Risikoselektion? - Analysen zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung", WIdO Wissenschaftliches Institut der AOK, Bonn 2006.

Personalpolitik der Unternehmen in einem Interessenskonflikt für den Erfolg der Unternehmung stehen.

Der Einfluss des Stornos für die Ergebnisse einzelner Unternehmen der privaten Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung kann aus den Jahresabschlüssen dieser in Ermangelung einer Bewegungsbilanz für den Bestand, wie diese in der Lebens- und Pensionsversicherung üblich sind, nicht abgelesen werden.

Die im Wertpapierhandel und auch für die unabhängige Vermittlung von Versicherungsverträgen geforderte Transparenz zur Vermeidung des Vorwurfs eines Eigennutzes sowie die Offenlegung von Interessenskonflikten, macht eine Bewegungsbilanz auch für private Krankenversicherer als analoge Mindestanforderung augenscheinlich. Die Berichterstattung der Versicherungsbranche gegenüber dem Arbeitgeber Verband der Versicherungsunternehmen in Deutschland (vgl. <http://www.agv-vers.de>) unterscheidet bereits in Kündigungen der Gesellschaft und solche der Arbeitnehmer¹³.

Die Rechnungslegungspraxis der privaten Krankenversicherer orientiert sich jedoch an schwächeren Offenlegungspflichten, weil im wesentlich betriebenen Geschäft der Krankenkostenvollversicherung eine Geschäftsfähigkeit der Kunden angenommen wird, die mit der Klientel der Besserverdienenden und der Selbständigen gegeben ist und daher weniger dem Verbraucherschutz zugeordnet wird. Ein Zusammenhang zwischen den aufgeführten Stornorelationen und der willentlichen Beeinflussung von Geschäftsergebnissen kann zudem der Anspruch einer sachgerechten Prüfung zugesprochen werden.

Die veränderten Informationsansprüche, insbesondere das nun öffentliche Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs ließen eine Führung von Bewegungsbilanzen des Bestandes in der privaten Krankenversicherung jedoch zu.

Imperfektion:

Ähnlich dem Interessenskonflikt mit dem Verbleib der Alterungsrückstellungen ausscheidender Beschäftigter sowie auch Selbständiger aus dem Versichertenkollektiv der privaten Krankenversicherungen besteht ein Ähnliches Informationsdefizit wie es mit den Bewegungsbilanzen des Bestandes oben angeregt ist auch bezüglich der Behandlung von Grundrechtlich gesicherten Darlehen, deren Sicherheit zumeist erstrangig bei Bausparkassen aber auch bei Sparkassen und Volksbanken verbleibt sofern es zu Zahlungsschwierigkeiten des Kunden kommt.

Aus einer zu großzügigen Prüfung der Bonität können so auch Verwertungsvorteile für die Banken oder ihnen nahestehende Vorteilsnehmer entstehen. Ist es mit den Offenlegungen von Hypothekenbanken gängige Praxis auch detailliert zu den Vorkommen von aus Zahlungsschwierigkeiten abgebrochenen Darlehensverträgen zu berichten, wird über die eher an Privatkunden gerichteten Darlehensabwicklungen von Bausparkassen, Sparkassen und Volksbanken mit den Offenlegungen lediglich die Information der Abschreibungssummen an Forderungen insgesamt transportiert. Dem Kunden wird so insgesamt der Einblick in eine Abschreibungsverteilung schon bezüglich der Summen nicht ermöglicht und was bei eher auf Geschäftskunden spezialisierten Hypothekenbanken gängige Praxis ist.

¹³ Vgl für Zeitreihen auch <http://www.rankingweb.de/VersPersonal.pdf>